10. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleitergebühren und Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Rosendahl
vom (Datum)

Aufgrund

1. der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666),
2. der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 172), und
3. der §§ 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)

- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am (Datum) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Gebühr beträgt je m^3 Schmutzwasser jährlich 3,68 €.

Artikel II

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,81 €.

Artikel III

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

a)	Grundgebühr je Abfuhr einer Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube	131,76 €,
b)	Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	9,12 €,
c)	Gebühr je m³ entnommenen Klärschlamm aus abflusslosen Gruben	6,58 €.

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.